

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 23. November 2011

- I. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission
gewählt ist: Dr. rer. pol. Wolfram Kägi

- II. Genehmigung der Änderung von Artikel 3 des Règlement intérieur de l'Eglise française réformée évangélique de Bâle (Ratschlag 1240)
 1. Die Synode genehmigt die Änderung von Art. 3 des Règlement intérieur de l'Eglise française réformée évangélique de Bâle; Art. 3 lautet neu:
Peut devenir membre inscrit de l'Eglise française toute personne de confession protestante, membre de l'Eglise réformée évangélique de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne ou d'une Eglise réformée évangélique des environs élargis de Bâle et âgée de seize ans révolus. La demande d'adhésion, ouvrant le droit de vote, se fera par écrit. Chaque membre inscrit à l'Eglise française reste membre de la paroisse de son domicile.
 2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

- III. Beschluss betreffend Budget 2011 (Ratschlag 1241)
 - I.1. Der Kirchensteuersatz wird für das Jahr 2012 auf 8% der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.
 - I.2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.
 - II.1. Die Synode genehmigt das vom Kirchenrat mit Ratschlag 1241 vorgelegten Ausgabenbudgets über Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2012 abschliessend mit

Erträgen in Höhe von	CHF	29'543'567
und Aufwendungen in Höhe von	CHF	30'030'989
also mit einem Resultat	CHF	<u>-487'422</u>
 - II.2. Der Aufwandüberschuss von CHF 487'422 wird mit der Defizitreserve verrechnet.
 - II.3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

- IV. Aufhebung der vergünstigten vorzeitigen Pensionierung und weitere Änderungen der Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Ratschlag 1243)

I.
Die Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1955 mit den seitherigen Änderungen bis 24. November 2010 werden wie folgt geändert:

Mitgliedschaft

§ 2 Ziffer 3

3. Die Mitglieder der Versicherungskasse sind entweder Rentenversicherte oder Sparversicherte. In die Rentenkasse aufgenommen werden unbefristet angestellte oder mindestens für zwei Jahre befristet angestellte Personen mit festem Arbeitspensum, sofern sie das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Überdies müssen sie voll arbeitsfähig sein oder gemäss ärztlichem Befund zu reduzierten Leistungen in die Rentenversicherung aufgenommen werden können. Der Sparversicherung zugeteilt werden alle übrigen angestellten Personen, welche der Versicherungspflicht nach diesen Statuten oder nach BVG unterstellt sind.

Austritt, Freizügigkeitsleistung

§ 7 Ziffer 1

1. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesen Statuten fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Die versicherte Person kann jedoch – anstelle der vorzeitigen Pensionierung - eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen statutarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Altersrente

§ 22 Ziffern 3 bis 3.b

3. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, die aufgrund einer gekürzten anrechenbaren Besoldung berechnet wird. Eine allfällige Kürzung gemäss § 40 Ziff. 2 wird ebenfalls im entsprechenden Verhältnis reduziert. Die Kinderrenten gemäss § 29 sowie die Hinterlassenenleistungen (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) reduzieren sich im selben Ausmass.

3.a aufgehoben.

3.b Erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, so berechnet sich die Kürzung gemäss nachstehender Tabelle:

Rücktrittsalter: Kürzung der Altersleistungen:

60	32.4%
61	27.3%
62	21.6%
63	15.3%
64	7.2%

Bei Rücktritten zu nicht ganzzahligen Altern wird linear interpoliert.

§ 28*

Zusatzrenten

Titel und Paragraph aufgehoben.

Altersrente

§ 47 Ziffern 1 und 2

1. Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Ein vorzeitiger Rücktritt ist frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

Erfolgt in Ausnahmefällen eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so entfällt die Beitragspflicht des Mitgliedes und der Kirche nach Erreichen der Altersgrenze. Der Beginn der Altersrente verschiebt sich entsprechend. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses fällige Altersrente wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

2. Die Altersrente wird aus dem beim Rücktritt erreichten Altersguthaben durch Umrechnung nach folgendem Umwandlungssatz berechnet:

Alter beim Rücktritt	jährliche Altersrente in % des erreichten Altersguthabens
60	6.20%
61	6.35%
62	6.50%
63	6.65%
64	6.80%

65

6.95%

§ 72

Altersrente Sparversicherung nach bisherigem Recht (§ 47 Ziff. 2 alt)

Die Altersrente wird aus dem beim Rücktritt erreichten Altersguthaben durch Umrechnung nach folgendem Umwandlungssatz berechnet:

Alter beim Rücktritt	jährliche Altersrente in % des erreichten Altersguthabens
60	6,20%
61	6,35 %
62	6,50 %
63	6,65 %
64	6,80%
65	6,95 %

Bei vorzeitiger Pensionierung vor dem 31.12.2014 wird die Altersrente um 5% pro Jahr vorzeitiger Pensionierung erhöht, sofern die versicherte Person insgesamt mindestens 10 Jahre in der Kasse versichert war.

§ 73

Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und Zusatzrente in der Rentenversicherung nach bisherigem Recht bis 31.12.2011 (§ 22 Ziffer 3.a alt und § 28 Ziffer 1 alt)

Die Versicherten in der Rentenversicherung, die am 1.1.2012 das Alter 61 vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt in der Rentenversicherung versichert waren, werden nach bisherigem Recht pensioniert:

1. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung nach Vollendung des 63. Altersjahres, so beträgt die Kürzung der anrechenbaren Besoldung sovielman ein sechstel Prozent, als beim Rücktritt Monate bis zum 65. Altersjahr fehlen.

Bei vorzeitiger Pensionierung nach Vollendung des 63. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Zusatzrente gemäss Ziff. 2.

2. Bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Ziff. 1 besteht Anspruch auf eine jährliche Zusatzrente von Fr. 20 000, die vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an bis zum AHV-Rentenbeginn ausgerichtet wird.

War die versicherte Person teilzeitlich beschäftigt, so wird die Zusatzrente entsprechend angepasst.

II.

Die Ordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalordnung) vom 21. Juni 2006 wird wie folgt angepasst:

§ 15

Erreichen der Altersgrenze

§ 15 Absatz 2

2. aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht. Er tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.
Er tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft.

V. Korrektur der Sitzverteilung der Synode (Ratschlag 1244)

1. Die Synode nimmt Kenntnis vom Bericht des Kirchenrats zur Wahlbeschwerde der Synodalen Stephan Wenk und Manfred Baumgartner.
2. Die Synode nimmt Kenntnis von der im Bericht vorgeschlagenen Korrektur der Synodesitzverteilung für die Amtsperiode 2011-2015 (KG Basel-West 24 Sitze; KG Riehen-Bettingen 13 Sitze).
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

VI. Anerkennung des Diakonissen-Mutterhauses St. Chrischona (Ratschlag 1245)

1. Die Synode anerkennt das Diakonissen-Mutterhaus St. Chrischona gemäss §97 der Kirchenverfassung.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 23. November 2011

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Der Präsident: Christian Vontobel

Ein Sekretär: Lukas Michel